

Lobelthian:
Ueber die
Succession
der Ehepaar





2. 11
Ueber die
Succession der Ehefrau

nach
Gewonheit der Begiftigung,
und
den Umfang der weiblichen Gerade,
in Beziehung auf die
im Fürstenthum Anhalt vorhandene
Gesetze und Statuten.

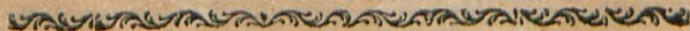
P. 417.



Nebst
einer Vorerinnerung von der populären
Seite der Wissenschaften überhaupt und
der Rechtsgelarthheit insbesondre.

von
J. G. A. Lobethan,
Prof. zu Zerbst.

Km 189



Zerbst,
Gedruckt bey J. A. C. Böhm, Hochf. Anhalt. Akadem.
Gesammtgymnasienbuchdrucker. 1791.



Erklärung der Verfassung

Erklärung der Verfassung

Erklärung der Verfassung

Erklärung der Verfassung



Erklärung der Verfassung



Vorerinnerung.

Alle Wissenschaften, auch die Rechtsgelehrsamkeit, haben eine gewisse populäre Seite, oder eigentlich mehrere Seiten, von welchen sie sich nicht blos Gelehrten von Profession, sondern auch solchen, die, ohne davon eigentlich Profession zu machen, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen Gelegenheit und Antrieb haben, als wichtig und nützlich empfehlen. Alle Wissenschaften lassen, wiewohl die eine mehr als die andere, gewisse Betrachtungen zu, wobei es, um sie mit Erfolg anzustellen, nicht sowohl auf ausgebreitete Kenntnisse und auf tiefe Gelehrsamkeit, als vielmehr auf Reife des Urtheils und der Einsichten, und überdies auf Bekanntheit mit dem verfeinerten Geiste der Zeitgenossen, ihrer Sprache, Sitten und ganzen Denkungsart, auf philosophisches Talent und philosophische Bildung, ankommt. Wie weit es die Alten in dieser Art die Wissenschaften zu betrachten gebracht

A 2

haben,

haben, brauche ich hier nicht zu sagen. Aber das muß ich, als die Hauptursache, warum unsere heutige Nationen erst spät auf diese Betrachtungsart gefallen sind, bemerken, daß bei diesen das philosophische Talent und die philosophische Bildung lange Zeit eine wahre Seltenheit gewesen und geblieben ist. Nachdem aber endlich mit diesem Talente und dieser Bildung auch die populäre Betrachtung der Wissenschaften erwacht war; so folgte ihr auch der Mißbrauch auf dem Fusse nach; und dieser that dem wahren Gebrauche zu ieder Zeit, und bis auf diesen Augenblick, so vielen Eintrag, daß der letztere dadurch fast unkenntlich und nicht selten verächtlich werden mußte. Besonders setzte man die Popularität viel zu häufig in Dinge, die für das Interesse des niedrigsten Haufens, der Kinder, und überhaupt desienigen Theils des menschlichen Geschlechtes, sind, der gerade den allerwenigsten Gebrauch von den Wissenschaften machen kann, und, wenn er ihn zu machen versucht, es nur zu oft zu seinem anderweiten, größern oder geringern, Schaden thut. Dadurch ist aber der Fortgang der Wissenschaften ungemein erschweret und aufgehalten worden. Sie sind dadurch:

durch, daß sie so häufig ungeweihten Hän-
den überliefert worden, in ein gewisses klein-
liches Wesen verfallen, und haben eine ge-
wisse triviale Beschaffenheit erhalten, wobei
sie ihrer Vollendung nothwendig nur mit sehr
langsamen Schritten entgegen gehen können.
Dabei haben die Gelehrten selbst vieles von
ihrem ehemaligen Ansehen verloren. Fast
ieder dünkt sich gelehrt und ein Kenner und
Beförderer der Wissenschaften zu seyn; und
vielen scheint nichts leichter, als die Kunst,
über wissenschaftliche Gegenstände zu denken,
zu reden und zu schreiben. Wie viele Per-
söhnen des weiblichen Geschlechts giebt es
iezt, die durch ein bischen sogenannte Ele-
ganz fast jedes wissenschaftliche Talent unter
uns Männern zu verdunkeln glauben! Wie
viele Kinder und Jünglinge sehen Männer,
die in den Wissenschaften grau geworden
sind, völlig als ihres Gleichen an! Wie
viele Handwerker und Personen vom gemei-
nen Bürgerstande massen sich ein Urtheil über
wissenschaftliche, in die mühsamsten Un-
tersuchungen verflochtene Gegenstände an!
Gleichwohl ist man, bei der männlichsten
und geübtesten Vernunft, noch ein Laie,
sobald und in soweit man gelehrter Kennt-

nisse entbehren muß. Doch, der Mißbrauch, dem alles unterworfen ist, hebt den wahren Gebrauch nie auf. Aber worinn besteht dieser, wenn von der populären Betrachtung der Wissenschaften die Rede ist? Mich dünkt, von dieser Betrachtung der Wissenschaften ist nie ein wahrer und nützlicher Gebrauch zu hoffen, sobald es dabei nur darum zu thun ist, so viele Subjekte, als möglich, für die Wissenschaften zu interessiren. Ein solcher ist vielmehr nur alsdann zu erwarten, wenn man diejenigen, welche, nach ihren Umständen und Kräften, von den Wissenschaften Gebrauch machen können und müssen, so sehr, als möglich, für die Wissenschaften zu interessiren sucht, wenn man, mit Beiseitsetzung aller, oft eiteln Schulgelehrsamkeit, und aller düstern, im wirklichen Leben gar nicht brauchbaren, eben daher aber den mehresten von denen, die sich zu den Gelehrten zählen, widrigen und verächtlichen Untersuchungen, sich blos an dasjenige hält, was in den Wissenschaften eigentlich brauchbar ist, und worauf das Abstrahiren von den Verhältnissen und Bedürfnissen des wirklichen Lebens den wissenschaftlichen Untersuchungsgeist leitet, wenn man dieses mehr
und

und mehr hervorzieht, und so viel möglich dafür sorgt, daß man in allen Theilen und Sächern der Wissenschaften überhaupt, und in jeder einzelnen Wissenschaft insbesondere, etwas in dieser Art aufzuweisen haben möge, was der immer fortgehenden Aufklärung und Cultur der Menschen würdig ist. Man hat mit diesem einzigen wahren Gebrauche, der sich von der Art, die Wissenschaften von der populären Seite zu betrachten, machen läßt, einen überaus glücklichen Anfang in unsern Zeiten gemacht. Auch die Rechtsgelehrsamkeit hat sich desselben vielfältig zu erfreuen gehabt. Indessen kommen Beiträge dazu, wie ich glaube, immer noch nicht zu spät. Man sollte besonders, wie mich dünkt, um die Rechtsgelehrsamkeit populär zu machen, auf die besondern Gesetze des Landes, in welchem man lebt, mehr und häufiger Rücksicht nehmen, als es gewöhnlich geschieht. Durch diese Rücksicht wird alle Brauchbarkeit der iuristischen Betrachtungen allenthalben erst vollendet, und diese Betrachtungen werden dadurch zu einem möglichst bestimmten, eben deshalb aber vorzüglich interessanten und nützlichen Zweck geführt. Es sind hier Radii eines Kreises, die zwar alle in

einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte sich vereinigen, wovon aber doch ieder seine eigene Richtung, und seine eigen bestimmte Natur hat. Es ist unmöglich, sie alle gleich weit zu verfolgen: nöthig aber ist es, wenigstens Einen möglichst weit zu verfolgen, im Fall man nemlich auf individuelle und lokale Brauchbarkeit rechnen will. Dadurch bekommen alle iuristische Lehren gleichsam erst ein Vaterland und einen festen Wohnsitz: da sie sonst wie Bagabunden herumsehnen, und eigentlich nirgends zu Hause sind. Dadurch werden sie dem wirklichen Leben erst möglichst nahe gebracht, und fließen in die Geschäfte desselben unmittelbar ein: da sie sonst mit diesen Geschäften nicht selten nur einen entfernten, eben deshalb aber weniger wirksamen, oft auch gar keinen, Zusammenhang haben.

Freilich ist der Rechtsgelehrte der Diener der Gesetze, nicht ihr Herr und Meister. Wenn daher die Gesetze von weniger oder gar keiner Aufklärung und Cultur zeugen: wie soll der Rechtsgelehrte dergleichen zeigen? Dies ist indessen vielleicht ungleich seltner der Fall, als Viele von uns jetzt glauben.

glauben. Ueberdem bleiben die bürgerlichen Verhältnisse, auf die es hier ankommt, in der Hauptsache immer dieselben: und die neueste Geschichte lehret, wie gefährlich es ist, daran, so viel die Hauptsache betrifft, etwas zu verrücken und zu verändern; sie zeigt, daß, wenn es geschieht, wenn man hier verstümmelt, wegwirft, neues einschiebt, diese Verhältnisse für den Staat nicht mehr passen, und im Grunde für denselben, auf lange Zeit, ganz und gar keine bürgerliche Verhältnisse, ohne welche doch kein Staat denkbar ist, mehr statt finden. Wirklich ist das, was wir Aufklärung und Cultur nennen, etwas äußerst relatives; und es ist überaus schwer, zu sagen, was und wie viel davon, in der Anwendung auf die bürgerlichen Verhältnisse jedes Staates, erforderlich ist. Wenn die Gesetze, im Ganzen genommen, so beschaffen sind, daß die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt, nach den Umständen, dadurch überwiegend befördert wird; so zeugen sie von Aufklärung und Cultur: wenn auch das Privat: Wohl dabey noch manchem, eben nicht nothwendigen Nachtheil unterworfen ist.

Die Sache des Rechtsgelehrten ist es vorzüglich, in den Geist der Gesetze so tief als möglich einzudringen, eins mit dem andern gehörig zu vergleichen, und für Anwendung und Brauchbarkeit im wirklichen Leben, so viel als möglich, zu sorgen.

Ich will jetzt mit einer solchen populären Betrachtung der Rechtswissenschaft abermals einen Versuch machen; und zwar sind es Stücke aus der vaterländischen Rechtswissenschaft, denen ich diesen Versuch widme, und die ich nun in eine kurze Erwägung ziehen will.

Ueber

Ueber
 die Succession der Ehefrau
 nach Gewonheit der Begiftigung, und
 den Umfang der weiblichen Gerade.

Zu diesem Aufsatze giebt mir ein Artikel in der aus 6 Theilen bestehenden Willkühr der Stadt Cöthen von 1527 Gelegenheit. In dieser Willkühr findet sich unter andern ein Statut, nach welchem die Ehefrau in die Hälfte der Güter des Mannes succediret. Es heißt daselbst:

„Des sollen dieselbigen Güter der
 „Frauen die Helfte nach Gewonheit
 „der Begiftigung zugethan, und die
 „andere Helfte den Kindern, iedoch das
 „die Kinder bei der Mutter in ihrer
 „Unmündschaft nach Erkenntniß der
 „Herrschaft und des Raths sollen erzog-
 „gen werden.“

Die Ehefrau, die bürgerliche insbesondere, ist, wie bekannt, durch die frühern deutschen Gesetze in Ansehung der Succession sehr schlecht

schlecht beraten. Das Schwäbische Landrecht sagt: (*cap.* 277. vergl. *Sachsenspiegel L. I. art.* 31.) „das Weib erbet nicht, wenn „als hievor gesprochen ist.“ Die Succession aber, welche eben dies Landrecht der Frau (*cap.* 270.) anweist, besteht in nichts weiter, als der so genannten Witwen: Gerade, oder vielmehr Morgengabe, welche in Ansehung der bürgerlichen Witwen nicht einmal so ergiebig ist, als sie es in Ansehung der adelichen Witwen ist, ja, nach dem Sächsischen Landrechte, (*L. I. art.* 20.) nur eigentlich das beste Pferd oder Vieh in sich begreift. Gegen die Successionsrechte des Mannes, als des Erben aller fahrenden Haabe der Frau, ist wenigstens jene Succession der Frau in das Vermögen des Mannes etwas sehr geringes. Der Grund davon sind die hohen Begriffe, welche die Deutschen von der ehelichen Vormundschaft des Mannes von jeher gehabt haben, und noch mehr die anfangs äusserst geringe Aussteuer der Weiber. Dadurch mußte der Antheil der Frau an dem gemeinschaftlichen Gute, welches, nach den deutschen, vorzüglich mittlern, Gewonheiten, unter Eheleuten statt hat, nothwendig sehr gering werden.

den. Wie aber in der Folge die Mitgift der Frauen immer ansehnlicher wurde, und endlich es zur Gewonheit ward, daß das Gegenvermächtniß des Mannes der Mitgift der Frau immer gleich seyn mußte: (*Glossa ad l. 1. art. 21. des Sächs. Landr. Gärtnerische Ausg.*) so gieng man hin und wieder auch in Ansehung der Succession der Ehefrau, der bürgerlichen insbesondere, dieser Gewonheit der Begiftigung nach, und bestätigte sie in den Statuten. Dieser Gewonheit bedurfte aber der Ehemann nicht: denn für dessen Succession war ohnehin schon mehr als zu viel gesorgt. Diese Succession der Ehefrau, nach Gewonheit der Begiftigung, scheint an mehreren Orten in Anhalt im Gebrauch gewesen zu seyn, und sie ist es zum Theil noch. Heineccius führt in seinen *Elem. jur. germ.* (Tom. I. L. 1. tit. 12.) eine Stelle aus der Anhalt. Polizei- und Landesordnung *tit. 45* an, wo es heißt: „daß in denen Fürstl. Anhaltischen Landen viel wiedrige Gewonheiten sich enthalten, und die Frauen, die übergeblieben, an etlichen Orten die Güter alle, an etlichen die Hälfte genommen, wie viel Kinder auch vorhanden

den gewesen; „ und er leitet das erste aus dem bekannten Rechte, nach welchem es heißt: längst Leib, längst Gut! Huth bei Schleyer, Schleyer bei Huth! das andere aber aus der Gütergemeinschaft der Ehegatten her. Aus dieser glaube ich indessen nicht, daß sich die Gewohnheit, der Frau die Succession in die Hälfte der Güter zu lassen, herleiten lasse. Die Parodie: Leib an Leib, Gut an Gut! bezieht sich blos auf die Gütergemeinschaft der Ehegatten selbst, nicht aber auf ihre Succession. Daß aber die eheliche Gütergemeinschaft nicht immer eine Succession in die Hälfte bewirkt, lehren die beiden Speculatoren, indem sie zwar eine eheliche Gütergemeinschaft festsetzen, aber keine Succession in die Hälfte darauf bauen. Auch ist bekannt, daß die eheliche Gütergemeinschaft, wo sie sich in Deutschland findet, nicht überall gleiche Successionswirkungen hervorbringt.

Das Wort begiffen hat Struwe (in der Sammlung deutscher Wörter und Redensarten, S. 53.) aus den Lübeckischen Statuten erklärt. Nach diesen muß nemlich der Schwängerer die Geschwächte

schwächte nach ihres Standes Gelegenheit,
 und wie ihre Eltern hätten thun können,
 dotiren und begiffigen. Strube hält
 mit Recht beide Ausdrücke für gleichviel
 bedeutend: und so ist Begiffigung so
 viel, als Dotirung, Gewonheit der Be-
 giffigung aber so viel, als Gewonheit der
 Dotirung. Ich habe aber bereits bemerkt,
 daß, nach Einführung der römischen Sitte
 des Dotirens, das nun ebenfalls üblich
 werdende Gegenvermächniß dem Dos, ver-
 möge der Gewonheit, immer gleich seyn
 mußte. Eine Gewonheit, die nur hin
 und wieder einen Abfall litte, wo nem-
 lich die sogenannte Verbefrung im Ge-
 brauch war.

Die Zerbfster Stadt: Statuten beziehen
 sich auf eben diese Gewonheit, obgleich sie
 derselben, als einer Gewonheit, nicht aus-
 drücklich erwehnen. Nach denselben muß
 das Weib den halben Theil der Güter
 von sich geben, und mit den Kindern oder
 des Mannes nächsten Freunden theilen.
 Der Mann hingegen behält, nach diesen
 Statuten, alle Güter, aufferhalb der Ge-
 rade und des Reservats, oder Gerade und
 Si

Eigen, welches letztere, wie v. d. Jahr im Glossario zum Schwabenspiegel (Cenzberg'sches Corp. jur. germ. Tom. 11.) aus dem Sächsischen Vocabulario anführt, so viel als liegende Gründe bedeutet.

Die Gewonheit der Begiftigung, nach welcher die Frau in die Hälfte der Güter succediret, schließt aber anderweite, sie abändernde Dispositionen nicht aus, und durch diese Dispositionen kann daher auch die Succession der Frau auf verschiedene Art anders bestimmt werden. Der Dos ist dem Gegenvermächtnisse zwar der Regel und Vermuthung nach gleich: beides muß sich aber nicht immer gleich seyn. In dem Falle nun, da solche besondere Dispositionen vorhanden sind, muß diesen vor allen Dingen, auch in Ansehung der Succession der Ehegatten, nachgegangen werden: und die Statuten hören alsdann auf, von Wirksamkeit zu seyn; selbst wenn in solchen Dispositionen der Succession der Ehegatten nicht ausdrücklich gedacht seyn sollte. Entstehen in diesem Falle Zweifel wegen der Succession der Ehegatten: so müssen sie nach den gemeinen Landrechten

ten

ten erledigt und entschieden werden, und nicht nach den Statuten. Dies ist wenigstens nicht zu bezweifeln, wenn die besondere Succession aus den Stadt-Statuten keinen andern rechtsbeständigen Grund für sich hat, als die Gewonheit, und dieser Gewonheit nun durch irgend eine specielle Disposition derogiret wird. Die Zerbster Stadt-Statuten sind sehr umständlich bey dem Falle, da die Gewonheit, nach welcher die Frau in die Hälfte succediret, (dies ist aber die Gewonheit der Begiftigung) durch eine anderweite Disposition abgeändert wird. Sie unterscheiden hier drey Fälle: 1) den Fall, da eine Ehestiftung vorhanden ist, 2) den Fall, da die Eheleute sich mit einander gerichtlich erweise begiftiget haben, 3) den Fall, da ein beständiges Testament gemacht worden. In allen diesen Fällen wird die Succession der Frau in die statutarische Hälfte ausgeschlossen. Und wenn man sich bey jedem dieser Fälle insbesondere etwas soll denken können; so kann man sie nicht anders, als auf folgende Art verstehen: 1) wenn eine Ehestiftung vorhanden und in derselben der Successions-Punkt ausgemacht ist, 2) wenn die Eheleute, ohne

B

noch

noch eine Ehestiftung zu machen, und dar-
 inn von ihrer Succession zu disponiren, sich
 gerichtlicher weise begiftiget, d. i., mit Dos
 und Gegenvermächtniß versehen haben, (eine
 solche gerichtliche Verhandlung erschöpft nem-
 lich den Begriff einer Ehestiftung keines-
 weges, und die Begiftigung kann ja auch
 von einem Dritten geschehen,) 3) wenn die
 Eheleute, ohne eine Ehestiftung gemacht zu
 haben, gleichwohl durch ein rechtsbeständi-
 ges Testament, insbesondere durch ein wech-
 selfeitiges, für ihre künftige Succession sor-
 gen. Doch der zweite Fall scheint noch einer
 Einschränkung zu bedürfen. Es scheint da-
 bei vorausgesetzt zu werden, daß die Be-
 giftigung der Frau der Begiftigung des
 Mannes nicht völlig gleich ist: denn
 wo beides einander gleich ist, da trifft der
 Fall ein, den das Statut als präsumtio
 voraussetzt, und den es bey der Succession
 in die Hälfte zum Grunde legt. Wo in-
 dessen nur immer eine gerichtliche Begifti-
 gung der Ehegatten geschehen ist, da höret
 das Statut, seinem eignen Inhalte nach,
 auf, von Kraft zu seyn. Und es mag die
 beiderseitige Begiftigung einander gleich
 seyn, oder nicht, es mag von der Succession
 dabei

dabei etwas gedacht seyn, oder nicht: so hört das Statut in jedem Falle auf, einige Wirksamkeit, wenigstens als Gewohnheitsrecht, zu haben; und es muß alsdann vor allen Dingen der gerichtlichen Verabredung selbst, in deren Ermangelung aber den Provincialrechten, nachgegangen werden.

Daß die Gewohnheit ein eigener und für sich bestehender, den Statuten übrigens gleich zu achtender Grund der Succession der Ehefrau sey: dies bestätigt die Fürstl. Anhalt. Landes: Ordnung selbst. In derselben heißt es *tit. 36*: Da nun keine Ehepacten vorhanden, so lassen wir es bey jedes Orts wohlhergebrachten Gewohnheiten, oder von Uns confirmirten Statuten bewenden. „ Folglich hat die Succession der Ehegatten, ohne Rücksicht auf Ehepacten und auf Provincialgesetze, bei uns ein doppeltes Fundament: 1) die von dem Landesherren confirmirten Statuten, 2) die wohlhergebrachten Gewohnheiten. Zu diesen letztern gehört auch die Gewohnheit der Vergiftigung, deren ein Anhalt. Stadt: Statut ausdrücklich, und das andere, zwar nicht ausdrücklich, aber doch dem logischen Sinne nach, und selbst mit Anführung des Wortes

begifftigen, gedenkt. Wenn daher noch
 immer über die Gültigkeit der Zerbster Stadt-
 Statuten in dieser Hinsicht gestritten wird,
 (man sehe L. Menken in der *Diss. de sta-
 tutorum non confirmatorum effectu*, in der
 Samml. seiner *Diss. p. 479 sq.*) so scheint
 doch wenigstens auf das Fundament der
 Succession der Ehefrau, welches in einer al-
 ten wohlhergebrachten Gewonheit besteht, als
 lerdings einige Rücksicht zu nehmen zu seyn,
 um so mehr, da die F. R. L. D. (a. a. D.)
 dieses Fundament selbst zuläßt und bestätig-
 get, und da die Provincialrechte, in der Res-
 gel, den Gewonheiten an sich nicht derogi-
 ren. (v. Selyow. *Ius germ.* S. 50.) Was
 aber den Beweis einer städtischen Gewon-
 heit und Observanz, und die Kraft, welche
 das Zeugniß der städtischen Obrigkeit in
 diesem Falle hat, betrifft: so enthalte ich
 mich, davon hier etwas zu sagen. Die
 Zerbster Stadt-Statuten sind übrigens ganz
 auf Gewonheiten gebauet, und sind gleich-
 sam nur eine Sammlung von Gewonheiten.
 Gleich der Titel beruft sich auf Gebrauch
 und Observanz seit vielen Jahren und Zei-
 ten. „Es ist (wie es in diesen Statuten
 heißt) nicht gebräuchlich, daß dem Kinde
 Mut:

Muttertheil gegeben werde. „ Ferner: „in Erbfällen haben wir das *jus repraesentationis in linea recta* bisher gehalten. „:

Der vornehmste Stein des Anstosses in diesen Statuten ist, wie bekannt, das Statut, nach welchem, wenn ein Mann in Schulden geräth, das Weib ihren Dotem nicht zum voraus nehmen kann, sondern die Schuld mit bezahlen helfen muß. Dies Statut, oder diese Gewonheit, hat aber mit der Succession der Ehefrau keine Verbindung. Die Verbindlichkeit der Ehefrau, des Mannes Schulden mit bezahlen zu helfen, gründet sich blos in der Natur der Gemeinschaft, welche, nach den mitlern deutschen Gewonheiten, unter Eheleuten statt findet, und wovon, besonders in den Gegenden, wo die Speculatoren lebten, noch manche Spuren anzutreffen sind. Zu diesen Spuren gehört, nach den Zerbstser Stadtstatuten, ausser der Verbindlichkeit der Frau, des Mannes Schulden bezahlen zu helfen, auch der Nießbrauch und die Verwaltung des gesammten Guts, welche der Witwe, bis zur Schichtung mit den Kindern, zusteht. Die Succession hingegen, welche der Frau,

und den Ehegatten überhaupt, da, wo noch Spuren der ehelichen Gütergemeinschaft sind, zusteht, ist von sehr verschiedener Beschaffenheit. Nach dem Cöthnischen Stadt-Statut setzt die Mutter die eheliche Gemeinschaft mit den Kindern, so lange sie unmündig sind, fort, und behält auch so lange die Erziehung derselben, nach Erkenntniß der Herrschaft und des Raths.

Ich habe diese Schrift noch zu einer andern kleinen Ausführung, zu einer kurzen Uebersicht des Umfangs der weiblichen Gerade, bestimmt: und die vorhergehende Ausführung führt mich gewissermassen darauf. Die Weiber sind, wie wir gesehen, in Ansehung der Succession nur schlecht beraten: dafür ist die ihnen allein zukommende Gerade einige, und wenn man die Morgengabe mit dazu rechnet, eine nicht unbedeutliche Entschädigung. Alles Fahrniß ist des Mannes: aber der Begriff des Fahrnisses ist auch, insofern es wenigstens dem Mann gebühret, fast buchstäblich zu nehmen. Das Vieh z. B. gehört, wie v. d. Lahr (a. a. O.) aus dem Klock bemerkt, eigentlich nicht zum Fahrniß. Doch, was gehört

gehört bey uns, in Anhalt, eigentlich zur Gerade?

Wir haben in Anhalt 1) eine adeliche Gerade, welche die F. A. Landesordnung bestimmt, 2) eine Gerade der Fürstl. Räte und Hofbedienten, welche sich in einem, durch die Landes: Ordnung bestätigten Privilegio des Fürsten Joachim Ernst gründet, 3) eine Gerade nach Amtsgebrauch, welche einen Theil der Eöthnischen Stadt: Statuten ausmacht, aber in Ansehung der Bauersleute durch die L. O. einige Veränderungen erfahren hat, 4) eine Gerade aus besondern Stadt: Statuten, dergleichen die Zerbster Willkühr von Gerade und Heergewette, welche den Dienstag nach Mart. Episc. a. 1529 von der Fürstl. Herrschaft confirmirt worden, ist. Was übrigens zur verkauften oder verschenkten Gerade gehöre, oder nicht, muß aus dem Inhalt des Contrakts selbst, in dessen Ermangelung aber aus den Landesgesetzen und Gewönheiten beurtheilt werden.

1) Die adeliche Gerade ist entweder die, übel so genannte Wittwengerade, oder die Töchter: Gerade, oder die besondere Mistelgerade.

Die adeliche Witwengerade ist und bleibt eigentlich eine Morgengabe, und begreift, auch nach Anhaltischen Rechten, verschiedenes, was wenigstens die Rechtslehrer zur Morgengabe ziehen, in sich, nemlich: Gänse, Enten, und (doch nur, eigene) Schaafse. Das übrige, was die F. A. L. D. zur adelichen Witwengerade zählt, und welches eigentlich die volle weibliche Gerade, oder die Gerade vom weitesten Umfange, ausmacht, bekommt die Ehefrau nicht eigentlich Erbsolgsweise und als wahre Gerade; denn kein Mann kann Gerade verlassen; sondern sie bekommt es aus dem Titel einer präsumtiven Schenkung. Wenn daher der Ehemann weibliches Geschmeide, Juwelen u. selbst verwahrt, und nur zuweilen der Frau zu tragen erlaubt, hernach aber es wieder zu sich genommen und verschlossen hat; so sind solche Stücke, wie Hommel im Pertinenz- und Erbsonderungs-Register (S. 71) aus dem Barth anführt, nicht für Gerade zu achten. Die F. A. L. D. ist übrigens in Bestimmung dessen, was zur adelichen Witwengerade gehört, dem Sächsischen Landrechte genau gefolgt. Nur hat sie auch noch die
Milch-

Milchgefäße und den Waschkessel, der Meinung der Rechtslehrer nach, dazu gezählet: und zwar ist unter dem Waschkessel auch der eingemauerte zu verstehen. Die Waschgefäße hingegen sind (welches seltsam ist) ausgeschloffen. Hiernächst erklärt die L. D. die Worte des Spieglers: „mancherley Kleinigkeiten, ob ich sie auch nicht benieme, „ noch weiter von Scheeren, Spinnrad, Roggen, Weiffen, Wirtladen. Endlich macht sie in Ansehung der Schaase, Braupfannen, und der mehrern Gefindebetten eine Ausnahme.

Die adeliche Töchter: Gerade ist mit der vorigen völlig einerley. Nur kommt zu den vorigen Ausnahmen noch des Mannes Ehebette, wie es bey Lebzeiten der Frau gestanden, hinzu. Auch erbt eine Schwester von der andern die volle Gerade.

Die adeliche Wittel: Gerade endlich begreift nicht mehr, als der verstorbenen Frau tägliche Kleider, und hierüber von den besten noch eins, sammt allem weiffen Geräthe, was die Verstorbene an ihrem Leibe getragen, in sich.

2) Die Gerade der Fürstl. Rätthe und Hofbedienten hat folgende Fälle: a) wenn die Frau vor dem Manne stirbt, und der Mann nun der nächsten Spilmagen oder Nistel Gerade geben soll. In diesem Falle ist der Mann nur folgende besondere Nistelgerade zu geben schuldig: 1) von den Kleidern der Frau, die sie ihm zugebracht, die Hälfte, von denen aber, die sie bey ihm erzeugt hat, den dritten Theil; eben so mit dem leinenen, schon zugerichteten Geräthe, 2) vom Bettgewand den vierten Theil, 3) die Kisten, Kasten, Laden, Würkladen, Koglen, Spinnengeräthe, u. d. g. so die Frau für ihr eigen allezeit gebraucht, und ihr Geräthe darinn gehabt, 4) ein Spannbette, das dritte nach dem besten, einen Waschkessel, den andern nach dem besten, eine zinnerne Kandel, ein Becken und Gießkanne, wo solche vorhanden sind; Schaafse hingegen nicht anders, als wenn und wieviel die Frau dem Manne zugebracht hat. b) Wenn die Frau des Mannes Tod erlebt, und dessen Erben die Gerade geben sollen. In diesem Falle geben die Erben nicht mehr zur Gerade, als der Vater im ersten Falle zu geben schuldig ist, wenn sie nemlich Erben in ab-

stei

steigender Linie sind. Sind es aber Erben in der aufsteigenden oder Seiten: Linie: so muß man, da das Gesetz von diesem Falle schweigt, der von den Rechtslehrern angenommenen Regel, wie ich wenigstens glaube, nachgehen, nach welcher die bürgerliche Wittwen: Gerade mit der adelichen Tochter: und Nistelgerade, einige Stücke ausgenommen, die sie mehr enthält, völlig übereinkommt. (Hommel, a. a. O. Seite 64.) c) Wenn vollbürtige Söhne und Töchter die Mutter beerben, und diese der Mutter in die Gerade ausschließend succediren wollen. In diesem Falle, sagt die F. U. L. O., sollen die Brüder den Schwestern, so viel deren noch nicht ausgestattet sind, der Mutter Kleidung und Geräthlein, (d. i. das weibliche Geräthe, so wie es die L. O. selbst erkläret) auch andere gemeine Gerade, (d. i. die volle Gerade, so weit sie nicht zur besondern Wittwengerade, oder eigentlich Morgengabe, gehört) folgen, und die Töchter sich damit neben der andern Aussteuer genügen lassen. Wenn aber keine sonderliche Aussteuer geordnet ist, und die Töchter wollen mit Erbe nehmen, so dürfen sie auch keine Gerade fordern, oder wenn sie solche empfangen haben,

ben, sind sie dieselbe einzuwerfen schuldig. Diese Verordnung gründet sich auf eine Stelle im Sächs. Landrechte (*L. 1. art. 5.*), wo es heißt: „Die Tochter, die noch unausgestattet zu Hause ist, theilt der Mutter Gerade nicht mit der Tochter, die ausgestattet ist; was ihnen aber an Erbe zustirbt, das muß sie mit der Schwester theilen.“ „Dies ist darum, sagt die Glossen (Gärtnerische Ausg. S. 28.), daß jene ihren Theil allbereit hinweg hat, und diese aber sich in dem Haus zu ihrem Schaden gehalten hat. Da denn nicht unbillig, daß die den Frommen allein habe, die sich allerley Schadens allein hat müssen versehen.“ Ja, nach *L. 1. art. 5.* „theilt auch die unausgestattete Schwester die mütterliche Gerade mit dem Pfaffen, der eine Kirche oder Pfründe hat, nicht.“ Wo also den Töchtern nichts zur Ausstattung ausgesetzt und beschieden ist, oder wo noch keine wirklich ausgestattet ist, da erben die Söhne zugleich mit den Töchtern, und die Gerade wird zum gemeinen Erbe: es sey denn, daß die Töchter sich mit der Gerade allein wollten begnügen lassen. Wenn auch eine ausgesteuerte Tochter mit den Söhnen allein concurrirer, so muß sie ohn-

ohnstreitig die Gerade und Aussteuer sich zur Erbportion anrechnen lassen, wenn sie nicht mit der Gerade allein zufrieden seyn will. d) Wenn Halbschwestern oder andere Seitwärts verwandte Nisteln, oder endlich gar der Fiskus, und die, welche dessen Rechte haben, die mütterliche oder irgend eine andere weibliche Gerade erben wollen. In diesem Falle (der sich zugleich auf alle bürgerliche (nur nicht Witwen:) Gerade überhaupt erstrecket, insofern dieselbe durch die Statuten nicht ihre eigene Bestimmung erhalten hat,) wird der 3te Theil von der Mutter (oder Weibsperson überhaupt) Kleibern, Geräthe, Kisten und Kasten, oder der billige Werth dafür, und wo eine Mandel oder mehr Betten da sind, zwey nach dem besten, zwey Kisten, und sonst nichts, gegeben. Unter Kisten und Kasten sind nur solche zu verstehen, worinn die Weiber ihre Geraden Stücke aufbewahren; wie es die L. O. selbst einigemal erkläret. Auch sind überhaupt solche Kasten und Kisten, welche angehängte Liethe haben, oder, wie das Sächs. L. R. sagt: „Kasten mit Bändern und Thüren,“ wenn nur die Frau den Schlüssel dazu gehabt, hieher zu rechnen. In meinem Exemplar

plar der L. O. finde ich übrigens die beige-
 schriebene Bemerkung: daß in dem zu Rath-
 hause in Cöthen befindlichen Original: Ma-
 nuscripte, unter Fürst Joachim Ernsts eigen-
 händiger Unterschrift, statt „Geräthe, Kisten
 und Kasten,“ stehe: „Gerade: Kisten
 und Kasten.“

Die Gerade nach Amtsgebrauch, welche
 einen Theil der Cöthnischen Stadt:Will-
 kühr ausmacht, ist folgendermassen bestimmt:
 Dem Hauswirth muß ein gemacht Bette ge-
 lassen werden, ingleichen ein Tischtuch, eine
 Handquele. — Nach dem Sächs. L. R.
 (L. 3. art. 38) soll die Nistfel überdies noch
 bedecken „des Mannes Bank mit einem
 Pfühle, und seinen Stuhl mit einem Kissen.“
 Die Handquele gehört eigentlich zum Heer-
 gewette. — Dagegen soll alles verschnittene
 Tuch, Wollen und Leinen, weibliche Kleider,
 Lein, Flachs, Garn, und alles Spinn:Ge-
 räte, ein Waschkessel, Schaafe, Gänse,
 Enten (die letztern 4 Stücke sind jedoch,
 nebst den Milchgefäßen, von der Bauern-
 Gerade durch die F. U. L. O. ausgenommen),
 güldene und silberne Geschmeide, Gürtel,
 Corallen, und was das Weib getragen, Ki-
 sten

sten und Kasten, darinn die Verstorbene ihre Gerade gehabt, ein Tisch, eine Siedell (d. i. ein Sessel; siehe *I. P. S. L. I art. 24*, besonders den Leipziger Coder, den 1sten in der Gärtnerschen Ausg. und die dabey angeführten Varianten) und eine Kanne, wenn sie vorhanden, Milchgefäße, Federn, gerissen und ungerissen, zur Gerade gegeben werden.

4) Was endlich die Gerade: Succession aus besondern Stadt-Statuten betrifft; so kann ich voriekt nur der Zerbstser Willkühr von Gerade und Heergewette von a. 1529 erwähnen. Nach derselben nimmt der Mann, der Gerade geben soll, das beste Bette, 2 Lacken, 2 Küssen und eine Decke zuvor hinweg. Darnach aber giebt er zur Gerade ein Bette, zwey Küssen, zwey Lacken, eine Decke, die besten, die da sind. Ferner, alle Frauen- und Jungfrauen-Kleider, die binnen Jahresfrist getragen sind, mit allen Spangen und Geschmeide, welches an diese Kleider genähet und geheftet ist, der Frauen Schleier und ihre Baadelappen, ein Vater Noster, der Frauen und Jungfrauen Gürtel oder Beutel, beschlagen oder unbeschlagen. Hiernächst einen Kasten, davon die Frau oder Jungfrau den Schluß:

Schlüssel getragen und gehabt. Was sodann an Bettküssen, Bettlaken und Geräthen übrig bleibt, davon wird die Hälfte zur Gerade, und die andere Hälfte zum Erbe gerechnet: doch mit ausdrücklicher Ausnahme der Pfannen und Schffel, des Goldes und Silbers, welches nicht an Weiberkleider befestigt ist. Von silbernen und Perlen-Bändgen endlich soll das beste Bändgen, und mehr nicht, zur Gerade gegeben werden. Kinder-Gerade, heißt es überdem in den Statuten, ist abgeschafft, und an statt derselben die volle Gerade gegeben worden, so das Kind von seiner Mutter bekommen hat.

Wo endlich eine bürgerliche Wittwe auf die Succession aus den Statuten provociret, und besonders, nach der Begiftigungs-Gewonheit, in die Hälfte succediren will, da muß sie ohnstreitig sich der Succession in die bürgerliche Witwen-Gerade begeben; um so mehr, da die Statuten, welche die Frau nach iener Gewonheit zur Succession in die Hälfte rufen, von der Succession in die bürgerliche Witwen-Gerade völlig schweigen.



Km 1890

ULB Halle

003 340 287

3



VD 78





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

2. 51
Ueber die
Succession der Ehefrau
nach
Gewonheit der Begiftigung,
und
den Umfang der weiblichen Gerade,
in Beziehung auf die
im Fürstenthum Anhalt vorhandene
Gesetze und Statuten.

P. 417.

UNIVERSITÄTS-
UND
LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT

Nebst
einer Vorerinnerung von der populären
Seite der Wissenschaften überhaupt und
der Rechtsgelarthheit insbesondre.

von
F. G. A. Lobethan,
Prof. zu Zerbst.

Jan 1891

Zerbst,
Gedruckt bey J. A. C. Böhmern, Hochst. Anhalt. Akadem.
Gesamttgymnasienbuchdrucker. 1791.